

Informationen zur Besuchsorganisation am Ev. Altenheim Odenkirchen ab dem 01. Juli 2020

Liebe Bewohner und Bewohnerinnen, liebe Angehörige und verehrte Besucher des Ev. Altenheims Odenkirchen.

Ihre Geduld sowie Disziplin und Kooperationsbereitschaft, aber auch das kompetente Verhalten aller Mitarbeiter im Ev. Altenheim Odenkirchen haben dazu beigetragen, die Bewohner und Mitarbeiter vor einer Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. zu schützen.

Das Gesundheits- und Sozialministerium hat zum 1. Juli 2020 die Besuchsregelungen in den Einrichtungen der Pflege neu definiert.

Besuchsregelungen

- Jede Bewohner*innen können täglich Besuch von maximal zwei Personen bzw. vier Personen im Außenbereich erhalten.
- Ab dem 1. Juli 2020 können wieder Besuche auf den Bewohnerzimmern erfolgen. Während des Besuchs **tragen die Bewohner*innen und deren Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes** im Zimmer.
- Die Besuchsdauer unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.
- Der Mindestabstand zu den besuchten Bewohner*innen von 1,5 Metern ist nicht erforderlich. Wir bitten Sie dennoch die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand, Mund-Nasenschutz, Händedesinfektion) gegenüber den anderen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen einzuhalten.
- Körperliche Berührungen sind möglich, sofern **Bewohner*innen und Besucher** einen Mund-Nasen-Schutz tragen **und vor** sowie **nach dem Besuch** eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
- Wenn es notwendig sein sollte, dass Bewohner*innen getrennt von anderen Bewohnern versorgt werden müssen (Quarantäne, Isolierung), werden wir Sie über die geltenden Besuchsregelungen individuell informieren.

Ab dem 1. Juli 2020 haben wir für Sie folgende **Besuchszeiten** vorgesehen.

- **Montag bis Sonntag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
- **Montag bis Sonntag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Eine vorherige Anmeldung ist nicht mehr notwendig.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

- Verlassen Bewohner*innen die Pflegeeinrichtungen alleine oder in Begleitung, gelten die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich. **Bewohner*innen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes** während des Verlassens der Einrichtung.

Mit Umsetzung dieser Besuchszeiten sind wir in der Lage bei allen Besucher*innen ein gesundheitliches Kurzscreening (Erkältungssymptome, Fieber, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten Personen) durchzuführen.

Unsere Besuchsorganisation orientiert sich an der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und soziales (CoronaAVPfleigeundBesuche) in der gültigen Fassung ab dem 19. Juni 2020. Darüber hinaus halten wir uns an die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie die Ausführungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSGB-NRW) §3 Abs.2 Nr.2 vom 14. April 2020.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis - auch im Namen unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen.

Es grüßt Sie herzlich Ihr



Andreas Vossen,
Geschäftsführer und Einrichtungsleitung